

BL_GERICHTE 400 2024 51 vom 14. Mai 2024

BL Gerichte, 2024-05-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_400_2024_51

FR: BL_GERICHTE 400 2024 51 du 14 mai 2024

IT: BL_GERICHTE 400 2024 51 del 14 maggio 2024

Regeste

Zuständigkeit und anwendbares Recht bei einem Gesuch um Schuldneranweisung im internationalen Verhältnis (E. 1.1 und 3.1); Geltung der Verhandlungs- und Dispositionsmaxime bei Klagen betreffend Volljährigenunterhalt; keine Vorwirkung des künftigen Rechts (E. 2.1 ff.); Prüfung der Voraussetzungen für eine Schuldneranweisung nach Art. 291 ZGB durch den Anweisungsrichter (E. 3.2 ff.); Bindung des Anweisungsrichters an unbestrittene bzw. anerkannte Tatsachenbehauptungen (E. 3.5.1 ff.)

Erwägungen

E. 4

Trifft die Rechtsmittelinstanz einen neuen Entscheid, so entscheidet sie auch über die Prozesskosten des erstinstanzlichen Verfahrens (Art. 318 Abs. 3 ZPO), zumal die Berufungsklägerin vorliegend den gesamten Entscheid der Vorinstanz angefochten hat. Die Gutheissung der Berufung hat zur Folge, dass die Prozesskosten des erst- und zweitinstanzlichen Verfahrens dem unterliegenden Berufungsbeklagten aufzuerlegen sind (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Damit kann die Beurteilung des Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege der Berufungsklägerin für das Rechtsmittelverfahren unterbleiben. Die erstinstanzliche Gerichtsgebühr von CHF 500.00 hat der Berufungsbeklagte zu übernehmen. Zudem hat er der Berufungsklägerin die vom Anweisungsrichter auf CHF 2'923.35 (inkl. Auslagen und MWSt) festgelegte Parteientschädigung für das erstinstanzliche Verfahren zu bezahlen. Die Entscheidgebühr des Berufungsverfahrens ist gestützt auf § 9 Abs. 1 i.V.m. § 8 Abs. 2 lit. i der Verordnung über die Gebühren der Gerichte (GebT, SGS 170.31) auf CHF 1'000.00 festzusetzen und ebenfalls vom Berufungsbeklagten zu tragen. Darüber hinaus hat der Berufungsbeklagte eine Parteientschädigung an die Berufungsklägerin zu leisten, welche sich gemäss § 2 Abs. 1 der Tarifordnung für Anwältinnen und Anwälte (TO, SGS 178.112) nach dem erforderlichen Zeitaufwand für das Berufungsverfahren bemisst. Die von Advokatin Wicky Tzikas eingereichte Honorarnote vom 23. März 2024 in Höhe von CHF 1'833.15 berechnet sich nach dem getätigten Aufwand von 8 Stunden à CHF 200.00 für die Instruktion sowie Ausfertigung der rund zehneitigen Berufung und dreiseitigen Replik. Der verrechnete Zeitaufwand erscheint angemessen und die Honorarnote vom 23. März 2024 entspricht insgesamt der kantonalen Tarifordnung. Angesichts dessen, dass – wie im vorinstanzlichen Verfahren – kein anderer Honoraransatz bei einem allfälligen Obsiegen der Berufungsklägerin geltend gemacht wird, ist die Honorarnote vom 23. März 2024 unverändert zu genehmigen. Der Berufungsbeklagte ist daher zur Zahlung einer Parteientschädigung von CHF 1'833.15 (inkl. Auslagen und MWSt) an die Berufungsklägerin zu verpflichten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.